

Nr. SVK-6030.2-1.1-b5-Am

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Ansbach
(SPO WIG/FHAN)**

Vom 25. September 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG (BayRS 2210-1-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 587) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach (APO-FHAN) vom 8. August 1997 (KWMBI II S. 1090) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, dem zukünftigen Wirtschaftsingenieur die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig sind. Das Studium soll ferner bei den Studenten die Voraussetzungen schaffen, unternehmerisch zu denken und zu handeln, Innovationen aktiv zu gestalten und den permanenten Herausforderungen einer internationalisierten Welt zu begegnen.

(2) Weiteres Ziel des Studiums ist es, mit den in § 3 festgelegten Studienschwerpunkten auf eine technologiegetriebene Weltwirtschaft vorzubereiten. So ist der Wirtschaftsingenieur beruflich positioniert zwischen Betriebswirtschaft und Technik und damit an einer Schnittstelle, die interdisziplinäres Denken und Handeln sowie die Fähigkeit zu Teamarbeit und Koordination spezialisierter betrieblicher Kräfte sowie deren Ausrichtung auf gemeinsame Ziele erfordert.

(3) ¹Das Studium soll neben dem gezielten Erwerb von Fachwissen die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. ²Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt und gefördert werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, davon sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 2 Studiensemestern und in ein Hauptstudium von 6 Studiensemestern. ³Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und sechstes Studiensemester geführt.

(2) ¹Ab dem fünften Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans die folgenden Studienschwerpunkte geführt:

- Biotechnik
- Energietechnik
- Kunststofftechnik
- Medien- und Kommunikationstechnik
- Medizintechnik
- Systemtechnik
- Versorgungstechnik

(3) Die Anmeldung zu einem Studienschwerpunkt erfolgt im vierten Studiensemester schriftlich im Studentenamt unter Verwendung des von der Hochschule herausgegebenen Formulars zu dem im Studienplan ausgewiesenen Zeitraum.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der zu wählenden fachbezogenen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtfächer zu den Studienschwerpunkten mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,

5. die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,

6. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,

7. die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester, der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan)

8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

9. die Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten zu den einzelnen Lehrveranstaltungen

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Eintritt in das erste und zweite praktische Studiensemester sowie das Hauptstudium

(1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Diplomvorprüfung bestanden oder in mindestens 7 Fächern der Diplomvorprüfung die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

(2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus.

§ 7

Fachstudienberatung

Studenten, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens in 5 Fächern der Diplomvorprüfung die Note „ausreichend“ oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des dritten Fachsemesters nach Aufforderung den zuständigen Fachstudienberater aufsuchen.

§ 8

Praktische Studiensemester

Ergänzend zu den Ziffern 2.2 und 2.3 der Anlage ergeben sich Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern aus dem Studienplan.

§ 9

Prüfungskommission

¹Es wird für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet. ²Sie besteht aus drei Mitgliedern. ³Ein Mitglied wird als Vorsitzender bestellt. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

~~(2) Den Prüfungskommissionen obliegt als zusätzliche Aufgabe die Entscheidung über die Festlegung des Prüfungsmodus bei Fächern mit Alternativmöglichkeiten; diese Festlegung erfolgt jeweils vor Beginn eines Semesters im Studienplan.~~

§ 10

Diplomarbeit

Die fertige Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Studentenamt abzugeben.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Diplomarbeit dreifach, die Endnoten der übrigen Fächer einfach gewichtet.

§ 12

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ und „Diplom-Ingenieurin (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Ing.(FH)“ verliehen.

(2) Über die Verteilung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach ausgestellt.

§ 13

Diplomvorprüfungszeugnis; Diplomprüfungszeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach ausgestellt.

§ 14

ECTS-Bewertungsskala

Die Umrechnung in ECTS-Noten erfolgt nach der jeweiligen gültigen ECTS-Ordnung der Fachhochschule Ansbach. Bis zu deren Inkrafttreten gilt folgende Umrechnung:

Endnoten

Sehr gut (1,0 bis 1,5)	A - excellent
Sehr gut (1,3 bis 1,5)	B - very good
Gut (1,6 bis 2,5)	C - good
Befriedigend (2,6 bis 3,5)	D - satisfactory
Ausreichend (3,6 bis 4,0)	E - sufficient
Nicht ausreichend (über 4,0)	F - fail

Gesamturteil

Mit Auszeichnung bestanden (1,0 bis 1,2)	A - excellent
Sehr gut bestanden (1,3 bis 1,5)	B - very good
Gut bestanden (1,6 bis 2,5)	C - good
Befriedigend bestanden (2,6 bis 3,5)	D - satisfactory
Ausreichend bestanden (3,6 bis 4,0)	E - sufficient

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt für alle Studenten, die ab dem WS 2002/2003 ihr Studium aufnehmen.

(2) Für Studenten die vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 ihr Studium begonnen haben, treten die §§ 6 und 7 dieser Satzung ab 1.10.2002 in Kraft.

(3) ¹Für die Fächer des Hauptstudiums nach Anlage gilt diese Studien- und Prüfungsordnung ferner für Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 ihr Studium begonnen haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2002 noch keine Leistungsnachweise im Hauptstudium erbracht haben.

(4) Studenten die vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 ihr Studium begonnen, bis zum Ende des Sommersemesters 2002 die Diplomvorprüfung bestanden und noch keine Leistungsnachweise aus einer Vertiefungsrichtung abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission einen Schwerpunkt nach Anlage dieser Satzung wählen.

(5) ¹Studenten die vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 ihr Studium begonnen, bis zum Ende des Sommersemesters 2002 die Diplomvorprüfung bestanden und bereits Leistungsnachweise aus einer Vertiefungsrichtung abgelegt haben und keine Wiederholungsprüfung in einem Fach oder Fächern der Vertiefungsrichtung zu erbringen haben, können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission in einen Schwerpunkt nach Anlage dieser Satzung überwechseln. ²Bestandene Leistungsnachweise aus einer bisher gewählten Vertiefungsrichtung, können - soweit die Gleichwertigkeit nach § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 RaPO gegeben ist - auf Antrag an die Prüfungskommission auf Leistungsnachweise des neu gewählten Schwerpunktes angerechnet werden. ³Der Wechsel von einer Vertiefungsrichtung in einen Schwerpunkt dieser Satzung ist nur einmal möglich.

(6) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studenten, die ihr Studium zwar vor dem 1. Oktober 2002 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat und die bei dessen Fortsetzung oder Wiederaufnahme kein entsprechendes Lehrangebot mehr vorfinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. April 2002. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 20. Januar 2003, XI/3-3/313(23/4)-11/24107, genehmigt.

Ansbach, den 25. September 2003



Professor Bernhard Krämer
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. September 2003 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. September 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2003.

Anlage

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Ansbach

1. Grundstudium

Theoretische Semester im 1. und 2. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Fächer	Semester - wochen- stunden	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Schriftliche Prüfungen Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- vorausset- zungen ¹⁾	Endnoten- bildende stbILN Art und Dauer in Minuten ^{1) 8)}	Ergänzen- de Regelung en
Studienbereich Technik							
1	Angewandte Mathematik	8	SU, Ü	TP1 90-120 TP2 90-120	—	—	Gewichtung für Fachend- note TP1: 0,5/ TP2: 0,5 ³⁾
2	Angewandte Physik	6	SU, V, Pr	90-120	TN im Pr	—	—
3	Technische Mechanik	6	SU, V, Pr	90-120	—	—	—
4	Elektrotechnik	6	SU, V, Pr	90-120	TN im Pr	—	—
5	Werkstofftechnik	6	SU, V, Pr	90-120	TN im Pr	—	—
Studienbereich Betriebswirtschaft und Integrationsfächer							
6	Betriebswirtschaftslehre	4	SU	90-120	—	—	—
7	Buchführung	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
8	Volkswirtschaftslehre	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
9	Informatik I	6	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
10	Englisch I	4	SU, Ü	—	—	KL 90-120 oder mdILN 15-20	²⁾

Das Grundstudium umfaßt insgesamt 54 SWS

2. Hauptstudium

2.1 Theoretische Semester im 4., 5., 7. und 8. Studiensemester (Gemeinsames Hauptstudium)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Fächer	Semester - wochen- stunden	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Schriftliche Prüfungen Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- vorausset- zungen ¹⁾	Endnoten- bildende stbILN Art und Dauer in Minuten ¹⁾⁶⁾	Ergänzen- de Regelun- gen
Studienbereich Technik							
1	Feinwerktechnik	4	SU, Pr	90-120	TN a. Pr.	—	—
2	Konstruktion	6	SU, Ü	—	TN a. Pr.	KI 90-120 oder StA	²⁾ TN in Ü
3	Fertigungstechnik	6	SU, Ü, Pr	90-120	TN a. Pr.	—	—
4	Automatisierungs- und Systemtechnik	6	SU, Ü, Pr	90-120	TN a. Pr.	—	—
5	Verfahrens- und Umwelttechnik	6	SU, Ü, Pr	90-120	TN a. Pr.	—	—
6	Energietechnik	4	SU, Ü, Pr	—	TN a. Pr.	KI 90-120	²⁾
Studienbereich Betriebswirtschaft und Integrationsfächer							
7	Kostenrechnung	4	SU	90-120	—	—	—
8	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU	90-120	—	—	—
9	Marketing	4	SU	—	—	KI 90-120	²⁾
10	Unternehmensplanung und Organisation	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾
11	Produktionsplanung und Logistik	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾
12	Fabrikplanung und Ergonomie	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
13	Projektplanung und Qualitätsmanagement	4	SU	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾
14	Informatik II	4	SU	—	—	KI 90-120	²⁾
15	Personalführung und Arbeitsrecht	4	SU	90-120	—	—	—
16	Wirtschaftsprivatrecht	4	SU	90-120	—	—	—
17	Teamorientierte Projektarbeit	2	SU	—	—	KI 90-120 oder oder StA	²⁾
18	Englisch II	4	SU, Ü	—	—	KL 90-120 oder mdILN 15-20	²⁾
Ergänzender Studienbereich							
19	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	6	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder mdILN 15-20 oder StA	²⁾
20	Selbständige wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit)	—	DA	—	—	—	—

2.2 Erstes praktisches Studiensemester im 3. Studiensemester

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungen (stbLN der besonderen Art) ^{1) 4)}	Ergänzende Regelungen
1	Praxisseminar	2	S, Ü	Ref oder Kol und Bericht	TN
2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ¹⁾	4	S, Ü, PA	KI 90 oder mdILN 10-20 oder StA	TN

2.3 Zweites praktisches Studiensemester im 6. Studiensemester

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungen (stbLN der besonderen Art) ^{1) 4)}	Ergänzende Regelungen
1	Praxisseminar	2	S, Ü	Ref oder Kol und Bericht	TN
2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ²⁾	4	S, Ü, PA	KI 90. oder mdILN 10-20 oder StA	TN

2.4 Studienschwerpunkt Biotechnik

Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Fächer	Semester - Wochen-Stunden	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Schriftliche Prüfungen Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾	Endnotenbildende stbLN Art und Dauer in Minuten ^{1) 6)}	Ergänzende Regelungen
1	Mikrobiologie und Biochemie	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
2	Nachwachsende Rohstoffe	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
3	Biotechnologie	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120,	²⁾
4	Klima und Wasserwirtschaft	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾
5	Bio- und Umwelttechnik	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
6	Hygiene	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder mdILN	²⁾

2.5 Studienschwerpunkt Energietechnik
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Fächer	Semester - Wochen- Stunden	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Schriftliche Prüfungen		Endnoten- bildende stbILN Art und Dauer in Minuten ^{1) 6)}	Ergänzen de Regelung en
				Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- vorausset- zungen ¹⁾		
1	Kraftwerkstechnik	4	SU, Ü	90-120	—		—
2	Energie- und Umweltwirtschaft	4	SU, Ü	90-120	—		—
3	Rationeller Energieeinsatz	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾
4	Solar- und Wasserstofftechnik	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
5	Energie- und Umweltrecht	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder mdILN	²⁾
6	Dezentrale Energiewandlung	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾

2.6 Studienschwerpunkt Kunststofftechnik
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Fächer	Semester - Wochen- Stunden	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Schriftliche Prüfungen		Endnoten- bildende stbILN Art und Dauer in Minuten ^{1) 6)}	Ergänzen de Regelung en
				Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- vorausset- zungen ¹⁾		
1	Rheologie	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
2	Mechatronik und Werkzeugkonstruktion	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
3	Kunststofferzeugung und – aufbereitung	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
4	Kunststoffverarbeitung	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾
5	Oberflächentechnik	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
6	Polymer-Informationssysteme	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾

2.7 Studienschwerpunkt Medien- und Kommunikationstechnik
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Fächer	Semester - Wochen- Stunden	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Schriftliche Prüfungen		Endnoten- bildende stbILN Art und Dauer in Minuten ^{1) 6)}	Ergänzen de Regelung en
				Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- vorausset- zungen ¹⁾		
1	Medientechnik und Informationsdienste	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
2	Medienrecht und –sicherheit	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
3	Informationstechnik	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
4	Informatik III	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾
5	Netztechnologien	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
6	Web-Design	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾

2.8 Studienschwerpunkt Medizintechnik
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Fächer	Semester - Wochen- Stunden	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Schriftliche Prüfungen		Endnoten- bildende stbILN Art und Dauer in Minuten ^{1) 6)}	Ergänzen de Regelung en
				Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- vorausset- zungen ¹⁾		
1	Krankenhausbetriebstechnik und Instandhaltung	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾
2	Medizinproduktegesetz	2	SU, Ü	90-120	—	—	²⁾
3	Krankenhausmanagement	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
4	Anatomie, Physiologie, Pathologie	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
5	Medizinprodukte	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120 und mdlLN	²⁾
6	Medizinrecht	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder mdlLN	²⁾

2.9 Studienschwerpunkt Systemtechnik
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Fächer	Semester - Wochen- Stunden	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Schriftliche Prüfungen Dauer in Minuten ¹⁾	Zulas- sungs- vorausset- zungen ¹⁾	Endnoten- bildende stbILN Art und Dauer in Minuten ^{1) 6)}	Ergänzen- de Regelung en
1	Prozess- und Anlagenautomatisierung	4	SU, Ü	90-120	—	—	²⁾
2	Simulationstechnik	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
3	Prozeßsimulation	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾
4	Informationsmanagement	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder mdILN	²⁾
5	Netztechnologien	2	SU, Ü	90-120 oder PrStA	—	—	—
6	Schnittstellen	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾

2.10 Studienschwerpunkt Versorgungstechnik
Theoretische Semester im 5., 6. und 8. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Fächer	Semester - Wochen- Stunden	Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	Schriftliche Prüfungen Dauer in sungs- Minuten ¹⁾	Zulas- sungs- vorausset- zungen ¹⁾	Endnoten- bildende stbILN Art und Dauer in Minuten ^{1) 6)}	Ergänzen- de Regelung en
1	Haustechnik	4	SU, Ü	90-120	—	—	—
2	Instandhaltung	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	—
3	Gebäudeleittechnik	4	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
4	Klima- und Lüftungstechnik	2	SU, Ü	KI 90-120	—	—	²⁾
5	Kälteanlagen und Reinraumtechnik	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120	²⁾
6	Facility Management	2	SU, Ü	—	—	KI 90-120 oder StA	²⁾

Das Hauptstudium umfasst insgesamt 118 SWS.

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Mindestens ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung

³⁾ Die Endnote "ausreichend" oder besser wird nur erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurden

⁴⁾ Der Teilnahmenachweis ist Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung des endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweises

⁵⁾ Die Bewertung 'mit Erfolg' ist Voraussetzung für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters

⁶⁾ Beim Zustandekommen eines praxisorientierten Projekts wird bei Leistungsnachweisen mit Alternativmöglichkeiten eine Studienarbeit (StA) vergeben; ist dies nicht der Fall, wird in Form eines schriftlichen Leistungsnachweises geprüft.

Erklärung der Abkürzungen:

DA	=	Diplomarbeit
Ex	=	Exkursion
Kl.	=	Klausur
Kol	=	Kolloquium
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
LNe	=	studienbegleitende Leistungsnachweise
LV	=	Lehrveranstaltung
mdILN	=	mündlicher Leistungsnachweis
PA	=	Projektarbeit
Pr	=	Praktikum
PrStA	=	Prüfungsstudienarbeit
Ref	=	Referat
StA	=	Studienarbeit
SchrP	=	Schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
TP	=	Teilprüfung
Ü	=	Übung
V	=	Lehrvortrag